



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Alle staatlichen beruflichen Schulen  
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-BP 9004.0-7b. 58 848

München, 19.06.2020  
Telefon: 089 2186 2456  
Name: MR Pangerl

## **Dienstbefreiung nach § 1 Abs.1 Satz 2 der JzV**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsumszuwendungen an Beamte und Richter (JzV) vom 1 März 2005 kann verbeamteten Lehrkräften bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren eine Dienstbefreiung von zwei Tagen gewährt werden. Für Tarifbeschäftigte gilt § 29 Abs. 1 Buchst. d TV-L und damit eine Dienstbefreiung von einem Tag.

Leider ist es aus schulorganisatorischen Gründen nicht in allen Fällen möglich, diese Dienstbefreiung jeweils im laufenden Schuljahr zu gewähren, da für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht ausfallen soll.

Allerdings gibt das System der Fassung von Unterrichtspflichtzeit an beruflichen Schulen (vgl. KMS vom 07.09.2017, Az.: VI.7-B9004-7a.62 430) eine Reihe von Möglichkeiten einen Arbeitszeitausgleich auch auf andere Art und Weise darzustellen.

Um dies für die Schulen nutzbar zu machen, hat die Abteilung Berufliche Schulen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit dem Hauptpersonalrat – Gruppe Berufliche Schulen – anliegende Dienstvereinbarung geschlossen, mit der die Möglichkeit eröffnet wird, die Dienstbefreiung über das Instrument einer Zeitgutschrift auf dem Unterrichtszeitkonto zu erfassen. Damit ist, sollte die Dienstbefreiung nicht im laufenden Schuljahr darstellbar sein, die Möglichkeit eröffnet, das entsprechende Zeitguthaben in einem Zeitraum von vier Jahren einzubringen.

Ich hoffe, damit kann ein fairer und interessengerechter Ausgleich zwischen den schulischen Notwendigkeiten und der verdienten Anerkennung langjähriger Dienstleistung der Lehrkräfte für den Freistaat Bayern gefunden werden.

Allerdings bitte ich zu beachten, dass im Hinblick auf die mit der Dienstbefreiung verbundenen Anerkennung der Treue und der Verbundenheit der Lehrkräfte zu ihrem Dienstherrn die Dienstbefreiung im jeweils laufenden Schuljahr nach Möglichkeit vorrangig gewährt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent

# Dienstvereinbarung

Dienstbefreiung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (JzV) vom 1. März 2005 für  
*Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen*

Zwischen

Staatsministerium für Unterricht und Kultus,  
Abteilung Berufliche Schulen

und dem Hauptpersonalrat,  
Gruppe Berufliche Schulen

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Zielsetzung und Allgemeines**

Ziel dieser Vereinbarung ist, bei der Gewährung von Dienstbefreiungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 JzV Unterrichtsausfall bzw. Unterrichtskürzungen zu vermeiden. Zusätzlich soll eine vergleichbare Grundlage für alle staatlichen beruflichen Schulen für die Gewährung von Dienstbefreiungen geschaffen werden.

## **§ 2 Anrechnung statt Dienstbefreiung**

Lehrkräften, die Anspruch auf eine Dienstbefreiung haben, wird eine Anrechnung von 10 Unterrichtsstunden gewährt. Diese werden gemäß KMS vom 07.09.2017, VI.7-BP9004-7a.62430, Abschnitt II, dem Unterrichtszeitkonto gutgeschrieben, wenn keine Dienstbefreiung im laufenden Schuljahr möglich ist.

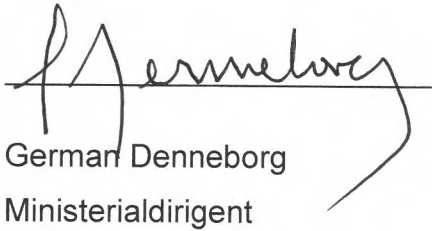
## **§ 3 Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für die Beamten an staatlichen beruflichen Schulen. Für Tarifbeschäftigte gilt sie mit der Maßgabe, dass anstelle der Anrechnung von 10 Unterrichtsstunden eine Anrechnung von 5 Unterrichtsstunden (§ 29 Abs. 1 Buchst. d TV-L) gewährt wird.

## § 4 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.

München, ..16. Juni 2020

  
German Denneborg  
Ministerialdirigent

  
Rudolf Keil  
Hauptpersonalrat

  
Astrid Geiger